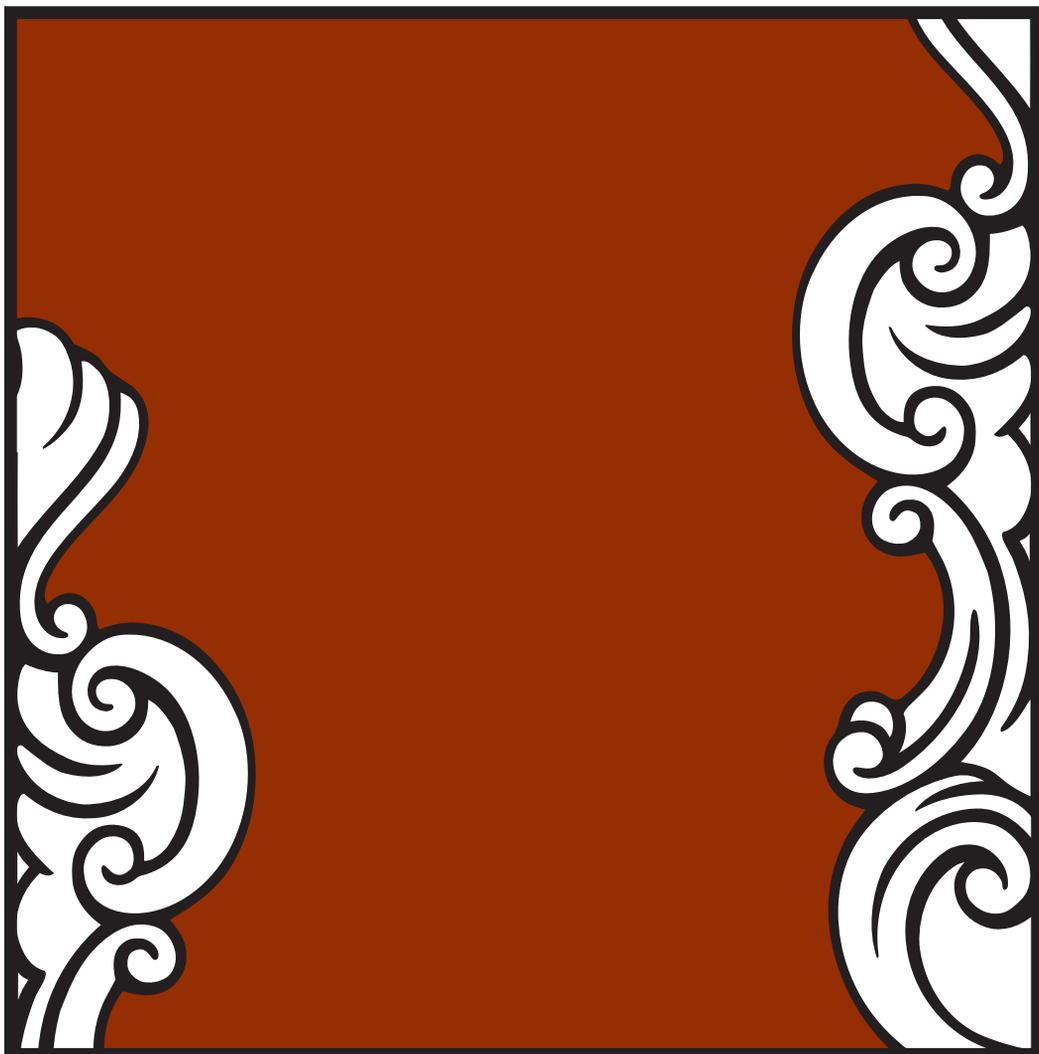




# Verfassung des Fürstentums Andorra



# Verfassung des Fürstentums Andorra



CONSELL GENERAL  
PRINCIPAT D'ANDORRA

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>9</b>
<b>Titel I. Über das Staatswesen von Andorra</b>	<b>11</b>
<b>Titel II. Über Rechte und Freiheiten</b>	<b>13</b>
Kapitel I. Allgemeine Grundlagen	13
Kapitel II. Die andorranische Staatsbürgerschaft	14
Kapitel III. Über die grundsätzlichen Rechte einer Person und die öffentlichen Freiheiten	14
Kapitel IV. Die politischen Rechte der Andorraner	20
Kapitel V. Über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundsätze	20
Kapitel VI. Über die Pflichten der Andorraner und der Ausländer	23
Kapitel VII. Über die Rechts- und Freiheitsgarantien	23
<b>Titel III. Über die Kofürsten</b>	<b>27</b>

<b>Titel IV. Über das Parlament</b>	<b>33</b>
Kapitel 1. Über die Organisation des Parlaments	33
Kapitel 11. Über das Gesetzgebungsverfahren	36
Kapitel III. Über die internationalen Verträge	39
Kapitel IV. Über die Beziehungen des Parlaments zur Regierung	41
<b>Titel V. Über die Regierung</b>	<b>45</b>
<b>Titel VI. Über die Gliederung des Staatsgebietes</b>	<b>47</b>
<b>Titel VII. Über die Rechtspflege</b>	<b>51</b>
<b>Titel VIII. Über das Verfassungsgericht</b>	<b>57</b>
<b>Titel IX. Über die Änderung der Verfassung</b>	<b>63</b>
<b>Erste Zusatzbestimmung</b>	<b>65</b>
<b>Zweite Zusatzbestimmung</b>	<b>65</b>

<b>Erste Übergangsbestimmung</b>	<b>65</b>
<b>Zweite Übergangsbestimmung</b>	<b>66</b>
<b>Dritte Übergangsbestimmung</b>	<b>67</b>
<b>Ausserkrafttreten entgegenstehender Vorschriften</b>	<b>68</b>
<b>Schlussbestimmung</b>	<b>69</b>
<b>Erläuterungen zur Übersetzung</b>	<b>71</b>

# Präambel

Das Volk von Andorra, in Freiheit und Unabhängigkeit und in Ausübung der ihm eigenen Souveränität,

Bewußt, daß die institutionelle Struktur Andorras den neuen Umständen angepaßt werden muß, die von der Entwicklung der geographischen, historischen und sozialkulturellen Umgebung gefordert werden, und überzeugt von der Notwendigkeit, jene Beziehungen zu regeln, welche die auf den Prinzipien der *Pareatges* (1) begründeten Institutionen innerhalb dieses neuen rechtlichen Rahmens besitzen müssen,

Überzeugt, daß es ratsam ist sich alle Mechanismen zu geben, welche die Rechtssicherheit bei der Ausübung der Grundrechte gewährleisten sollen, die, wenn sie auch immer gegenwärtig waren und in ihrem Charakter von der andorranischen Gesellschaft anerkannt waren, nicht über eine konkrete materielle Regelung verfügten,

Entschlossen, die Förderung von Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie und soziale Fortschritt zu betreiben, und die harmonischen Beziehungen zwischen Andorra und der restlichen Welt, in spezieller Hinsicht zu den Nachbarländern, auf der Grundlage des gegenseitigen Respekts, des Zusammenlebens und des Friedens, zu bewahren und zu erweitern,

Willig, sich im Sinne der gemeinsamen Ziele der Menschheit einzusetzen und zu ihrer Erlangung zusammenzuarbeiten, vor allem zur Erhaltung der Erde und zur Sicherung angemessener Lebensumstände für die künftigen Generationen,

Mit dem Wunsch, daß der Leitspruch “virtus, unita, fortior”, der den friedlichen Weg Andorras während seiner mehr als siebenhundertjährigen Geschichte geleitet hat, weiterhin volle Gültigkeit behalte und immer die Handlungen der Andorraner als Grundsatz bestimmen möge,

Gibt sich in freier Selbstbestimmung die vorliegende Verfassung.

# Titel I

## Über das Staatswesen von Andorra

### Artikel 1

1. Andorra ist ein unabhängiger demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Sein offizieller Name ist *Principat d'Andorra* (2)
2. Die Verfassung bestimmt Grundsätze, die das Handeln des andorranischen Staates bestimmen sollen, den Respekt und die Förderung von Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Toleranz, sowie die Verteidigung der Menschenrechte und der Menschenwürde.
3. Die Staatsgewalt geht vom andorranischen Volk aus. Sie wird ausgeübt durch die verschiedenen Arten der demokratischen Teilnahme und durch die Institutionen, die in dieser Verfassung festgelegt sind.
4. Das politische System von Andorra ist das parlamentarische Kofürstentum.
5. Andorra besteht aus den Gemeinden (3) Canillo, Encamp, Ordino, La Massana, Andorra la Vella, Sant Julià de Lòria und Escaldes-Engordany.

### Artikel 2

1. Die offizielle Amtssprache ist Katalanisch.
2. Die Nationalhymne, das Banner und das Wappen von Andorra werden nach der Tradition beibehalten.
3. Andorra la Vella ist die Hauptstadt des Staates.

**Artikel 3**

1. Die vorliegende Verfassung bindet als oberste Vorschrift der Rechtsordnung alle Organe der öffentlichen Gewalt und alle Bürger.
2. Die Verfassung garantiert die Gesetzmäßigkeit des staatlichen Handelns, das Prinzip der Normenhierarchie, der öffentlichen Verkündung der rechtlichen Vorschriften, das Verbot der Rückwirkung von Maßnahmen, welche die individuelle Freiheit einer Person eingrenzen, nachteilige Wirkungen mit sich bringen oder zu schwererer Bestrafung führen, das Gebot der Rechtssicherheit, der rechtlichen Verantwortlichkeit der öffentlichen Gewalt und das Verbot von jeder Art von Willkür.
3. Die allgemeinen Regeln des internationalen öffentlichen Rechts werden Bestandteil der rechtlichen Ordnung von Andorra.
4. Internationale Verträge und Vereinbarungen gelten als Bestandteil der Rechtsordnung, wenn sie im Staatsanzeiger des Fürstentums Andorra (4) veröffentlicht worden sind. Sie können nicht durch Gesetze verändert oder aufgehoben werden.

# Titel II

## Über Rechte und Freiheiten

### Kapitel 1. Allgemeine Grundlagen

#### **Artikel 4**

Die Verfassung bekennt sich zur Unantastbarkeit der menschlichen Würde und garantiert deshalb die unverletzlichen und unverjähbaren Rechte des Menschen, die die Grundlage der politischen Ordnung, des sozialen Friedens und der Gerechtigkeit darstellen.

#### **Artikel 5**

Die Universale Deklaration der Menschenrechte hat in Andorra Gültigkeit.

#### **Artikel 6**

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Geburt, seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Religion, seiner Meinung oder anderer persönlicher oder sozialer Umstände benachteiligt werden.
2. Die Organe der öffentlichen Gewalt müssen die Bedingungen dafür schaffen, daß Gleichberechtigung und individuelle Freiheit verwirklicht und ausgeübt werden können.

## Kapitel II. Die andorranische Staatsbürgerschaft

### **Artikel 7**

1. Die andorranische Staatsangehörigkeit, einschließlich ihrer rechtlichen Folgen, kann nach den Bestimmungen eines Gesetzes mit qualifizierter Mehrheit (5) erlangt, behalten und verloren werden.
2. Die Annahme oder Aufrechterhaltung einer anderen Staatsangehörigkeit bedeutet, unter den Umständen und Bedingungen, die das Gesetz festlegt, den Verlust der andorranischen Staatsangehörigkeit.

## Kapitel III. Über die grundsätzlichen Rechte einer Person und die öffentlichen Freiheiten

### **Artikel 8**

1. Die Verfassung bekennt sich zum Recht auf Leben und zu dessen vollem Schutz in allen seinen Phasen.
2. Jeder hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Niemand darf gefoltert oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen und Behandlungen ausgesetzt werden.
3. Die Todesstrafe ist untersagt.

### **Artikel 9**

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Dieses Recht darf ihm nur aus den Gründen und durch die Verfahren entzogen werden, die in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegt sind.

2. Die amtliche Festnahme darf nicht länger dauern, als zur Ausführung der Untersuchungen für die Aufklärung des Falles notwendig ist, und darf nie den Zeitraum von achtundvierzig Stunden überschreiten, ohne daß der Festgenommene einem Richter vorgeführt wird.
3. Das Gesetz wird ein Verfahren festlegen, in dem jeder Festgenommene sich an ein rechtliches Organ wenden kann, mit dem Ziel, daß dieses die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme prüft. Ebenso wird ein Verfahren zur Wiederherstellung der durch die Festnahme verletzten Grundrechte, geschaffen.
4. Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, die im Moment ihres Geschehens nicht als Verbrechen, Vergehen oder Ordnungswidrigkeit gesetzlich bestimmt waren.

### **Artikel 10**

1. Die Verfassung garantiert das Recht auf Rechtsprechung, darauf eine rechtlich begründete Entscheidung zu erhalten, sowie das Recht auf einen menschenwürdigen Prozeß vor einem unparteiischen und gesetzlich vorbestimmten Gericht.
2. Jeder hat das Recht auf Verteidigung vor Gericht und auf den Beistand eines Rechtsanwalts, auf eine angemessene Dauer der Verhandlung, auf die Vermutung seiner Unschuld und darauf, über den Inhalt der Anklage unterrichtet zu werden. Jeder hat das Recht, seine Schuld nicht zu offenbaren, nicht gegen sich selbst auszusagen und, bei Strafprozessen, das Recht auf ein Rechtsmittel.
3. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für jene Fälle, in denen die Rechtsprechung zur Garantie des Gleichheitsprinzips kostenlos sein muß.

### **Artikel 11**

1. Die Verfassung garantiert das Recht auf weltanschauliche, religiöse und kultische Freiheit. Niemand darf gezwungen werden, über seine Religion, seine Weltanschauung oder seinen Glauben Zeugnis abzulegen oder darüber auszusagen.

2. Die Freiheit zur Bekundung der eigenen Religion oder der eigenen Glaubensinhalte ist lediglich jenen Begrenzungen unterworfen, die im Gesetz festgelegt und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

3. Die Verfassung garantiert der Katholischen Kirche freie und öffentliche Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie die Aufrechterhaltung der Beziehungen besonderer Zusammenarbeit mit dem Staat, in Übereinstimmung mit der andorranischen Tradition.

Die Verfassung erkennt den Einrichtungen der Katholischen Kirche, die nach ihren eigenen Normen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, volle Rechtsfähigkeit im Rahmen der allgemeinen andorranischen Rechtsordnung an.

### **Artikel 12**

Die Freiheit der Meinungsäußerung, der Kommunikation und der Information wird anerkannt. Das Gesetz regelt das Recht auf Gegendarstellung, Berichtigung und auf das Berufsgeheimnis. Die vorhergehende Zensur oder jede andere Art von ideologischer Kontrolle, seitens der Organe der öffentlichen Gewalt, sind verboten.

### **Artikel 13**

1. Das Gesetz regelt den Personenstand und die Formen der

Eheschließung. Die zivilen Wirkungen der kanonischen Eheschließung werden anerkannt.

2. Die Organe der öffentlichen Gewalt vertreten eine Politik, welche die Familie als Grundlage der Gesellschaft schützt.

3. Die Ehepartner haben die gleichen Rechte und Verpflichtungen. Die Kinder sind vor dem Gesetz gleich, unabhängig von ihrer Ehelichkeit.

#### **Artikel 14**

Die Verfassung garantiert das Recht auf Privatsphäre, auf Ehre und Ruf. Jeder hat das Recht von den Gesetzen gegen rechtswidrige Einmischung in sein Privat- und Familienleben geschützt zu werden.

#### **Artikel 15**

Die Verfassung garantiert die Unverletzbarkeit der Wohnung, die niemand ohne Einverständnis des Besitzers oder ohne richterlichen Befehl betreten darf, außer bei der unmittelbaren Verfolgung einer Straftat. Ebenso wird das Geheimnis des gesprochenen Wortes garantiert, außer bei einer rechtlich begründeten richterlichen Anordnung.

#### **Artikel 16**

Das Recht auf Versammlungen und friedliche Demonstrationen zu erlaubten Zwecken wird gewährleistet. Die Ausübung des Demonstrationsrechtes erfordert die vorhergehende Mitteilung an die Behörden und darf nicht die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern beeinträchtigen.

### **Artikel 17**

Anerkannt wird die Freiheit zur Bildung von Vereinigungen zu friedlichen Zwecken. Um die Öffentlichkeit zu gewährleisten, wird ein amtliches Register der gebildeten Vereinigungen geführt.

### **Artikel 18**

Anerkannt wird das Recht auf Gründung und freie Betätigung von betrieblichen, beruflichen und gewerkschaftlichen Organisationen. Unbeschadet ihrer Verbindung mit internationalen Vereinigungen müssen diese Organisationen dem Bereich Andorras angehören. Sie müssen unabhängig sein, dürfen in ihren Organen nicht vom Ausland abhängen und müssen demokratisch aufgebaut sein.

### **Artikel 19**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, ihre ökonomischen und sozialen Interessen zu vertreten. Das Gesetz wird die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes regeln, um die Funktion der grundlegenden Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

### **Artikel 20**

1. Jeder hat das Recht auf eine Erziehung. Diese muß auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und Würde gerichtet sein und besonders auf den Respekt gegenüber der Freiheit und den Grundrechten.
2. Die Freiheit der Lehre und der Bildung von Lehranstalten wird anerkannt.
3. Die Eltern haben das Recht zu wählen, welche Erziehung ihre

Kinder erhalten sollen. Ebenso haben sie das Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ihrer Kinder, die mit ihren eigenen Überzeugungen übereinstimmt.

### **Artikel 21**

1. Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes und kann das Land in Übereinstimmung mit den Gesetzen betreten und verlassen.
2. Staatsbürger und Ausländer mit legalem Wohnsitz haben das Recht, ihren Wohnsitz innerhalb von Andorra frei zu wählen.

### **Artikel 22**

Die Nichterneuerung der Aufenthaltsgenehmigung oder die Ausweisung einer Person mit legalem Wohnsitz kann ausschließlich aus den gesetzlich festgelegten Gründen und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen verfügt werden. Macht der Betroffene sein Recht auf gerichtlichen Schutz geltend, kann dies nur aufgrund einer richterlichen Anordnung geschehen.

### **Artikel 23**

Jede direkt betroffene Person hat das Recht, sich mit Anträgen an die Organe der öffentlichen Gewalt zu wenden, deren Form und Wirkung vom Gesetz vorgesehen sind.

## Kapitel IV. Die politischen Rechte der Andorraner

### **Artikel 24**

Alle volljährigen Andorraner, die voll geschäftsfähig sind, besitzen das Wahlrecht.

### **Artikel 25**

Alle Andorraner haben, unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, gleichermaßen das Recht auf Zutritt zu politischen Funktionen und Ämtern.

Die Ausübung von institutionellen Ämtern ist den Andorranern vorbehalten, unbeschadet der in dieser Verfassung oder in internationalen Verträgen bestimmten Ausnahmen.

### **Artikel 26**

Den Andorranern wird das Recht auf freie Gründung von politischen Parteien gewährleistet. Ihre Funktionsweise und Organisation muß demokratisch sein und ihre Handlungen müssen mit dem Gesetz übereinstimmen. Die Untersagung ihrer Tätigkeiten und ihre Auflösung müssen von den Gerichten angeordnet werden.

## Kapitel V. Über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundsätze

### **Artikel 27**

1. Das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht werden

gewährleistet, ohne andere Begrenzungen als diejenigen, die aus der sozialen Funktion des Eigentums hervorgehen.

**2.** Niemand darf enteignet werden, wenn dies nicht aufgrund eines gerechtfertigten öffentlichen Interesses und unter Gewährung einer gerechten Entschädigung nach dem gesetzlichen Verfahren geschieht.

### **Artikel 28**

Anerkannt wird die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen der Marktwirtschaft und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

### **Artikel 29**

Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf Besserstellung durch Arbeit, auf eine Bezahlung, die dem Arbeiter und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten, sowie auf eine angemessene Beschränkung der Arbeitsstunden, eine wöchentliche Ruhepause und auf bezahlten Urlaub.

### **Artikel 30**

Anerkannt wird das Recht auf den Schutz der Gesundheit und auf den Erhalt von Dienstleistungen, um anderen persönlichen Bedarfsfällen nachzukommen. Zu diesen Zwecken garantiert der Staat ein Sozialversicherungssystem.

### **Artikel 31**

Es ist Aufgabe des Staates, über den angemessenen Gebrauch des Bodens und aller natürlichen Ressourcen zu wachen, um jedermann eine würdige Lebensqualität zu gewährleisten und für die

zukünftigen Generationen ein angemessenes ökologisches Gleichgewicht in Atmosphäre, Wasser und Boden wiederherzustellen und zu erhalten sowie die bodenständige Flora und Fauna zu schützen.

**Artikel 32**

Der Staat kann in die Ordnung des Wirtschafts-, Handels-, Arbeits- und Finanzierungssystems eingreifen, um im Rahmen der Marktwirtschaft die ausgeglichene Entwicklung der Gesellschaft und das allgemeine Wohl zu fördern.

**Artikel 33**

Die staatlichen Behörden haben die Bedingungen zu fördern, um das Recht eines jeden auf würdige Wohnungsverhältnisse zu verwirklichen.

**Artikel 34**

Der Staat gewährleistet die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des historischen, kulturellen und künstlerischen Erbes von Andorra.

**Artikel 35**

Die Rechte der Verbraucher und Benutzer werden vom Staat gewährleistet und sind den öffentlichen Behörden zum Schutz anvertraut.

**Artikel 36**

Der Staat kann Mittel zur sozialen Kommunikation schaffen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der demokratischen

Beteiligung und des Pluralismus wird ein Gesetz ihre Organisation und die Kontrolle durch das Parlament (6) regeln.

## Kapitel VI. Über die Pflichten der Andorraner und der Ausländer

### **Artikel 37**

Alle natürlichen und juristischen Personen tragen nach ihren wirtschaftlichen Fähigkeiten zu den öffentlichen Ausgaben bei, mittels eines gerechten Steuersystems, das gesetzlich festgelegt ist und auf den Grundsätzen der Allgemeinheit und der ausgewogenen Verteilung von Steuerlasten beruht.

### **Artikel 38**

Der Staat kann durch das Gesetz zivile Dienste zur Erfüllung von Zwecken des Allgemeininteresses schaffen.

## Kapitel VII. Über die Rechts- und Freiheitsgarantien

### **Artikel 39**

1. Die in den Kapiteln III und IV dieses Titels anerkannten Rechte und Freiheiten verpflichten die öffentlichen Organe unmittelbar als direkt anwendbares Gesetz. Ihr Inhalt kann nicht durch Gesetz beschränkt werden und steht unter dem Schutz der Gerichte.

2. Ausländer mit rechtmäßigem Wohnsitz in Andorra können die in Kapitel III dieses Titels erwähnten Rechte und Freiheiten frei ausüben.
3. Die in Kapitel V erwähnten Rechte regeln die Gesetzgebung und die Tätigkeit der staatlichen Gewalten. Sie können aber nur unter den Bedingungen geltend gemacht werden, die die Rechtsordnung bestimmt.

#### **Artikel 40**

Die Regelung über die Ausübung der in diesem Titel anerkannten Rechte kann nur durch Gesetz geschehen. Die in Kapitel III und IV erwähnten Rechte sind über Gesetze mit qualifizierter Mehrheit zu regeln.

#### **Artikel 41**

1. Die in Kapitel III und IV anerkannten Rechte und Freiheiten können vor den ordentlichen Gerichten mittels eines Eil- und Vorzugsverfahrens geltend gemacht werden, das gesetzlich geregelt ist und in jedem Fall in zwei Instanzen spruchreif wird.
2. Das Gesetz wird ein besonderes Beschwerdeverfahren (7) vor dem Verfassungsgericht schaffen, zum Schutz gegen Handlungen der öffentlichen Behörden, die den wesentlichen Inhalt der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Rechte verletzen, mit Ausnahme des in Artikel 22 genannten Falles.

#### **Artikel 42**

1. Ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit wird den Not- und Ausnahmezustand regeln. Ersterer kann bei Naturkatastrophen von der Regierung ausgerufen werden, und zwar für einen

Zeitraum von 15 Tagen und unter Mitteilung an das Parlament. Letzterer wird ebenfalls von der Regierung erklärt. Er erstreckt sich über den Zeitraum von 30 Tagen, wenn das normale Funktionieren des demokratischen Zusammenlebens unterbrochen ist, und benötigt die vorhergehende Genehmigung des Parlaments.

**2.** Während des Ausnahmezustandes kann die Ausübung der in den Artikeln 21 und 27 verbrieften Rechte eingeschränkt werden.

Während des Notzustandes kann die Ausübung der in den Artikeln 9.2, 12, 15, 16, 19 und 21 erfaßten Rechte aufgehoben werden. Die Suspendierung der in Artikel 9.2 und 15 enthaltenen Rechte muß immer unter richterlicher Aufsicht stattfinden unbeachtet des in Artikel 9.3 aufgestellten Schutzverfahrens.

## Titel III

# Über die Kofürsten

### **Artikel 43**

1. In Übereinstimmung mit der institutionellen Tradition Andorras bilden die Kofürsten gemeinsam und untrennbar das Staatsoberhaupt und sind für seine Repräsentation auf höchster Ebene verantwortlich.

2. Die Kofürsten, eine Institution, die aus den Prinzipien der Pareatges (1) und deren historischer Evolution hervorgegangen ist, sind, persönlich und ausschließlich, der Bischof von Urgell und der Präsident der Französischen Republik. Sie haben dieselben Rechte, die von der vorliegenden Verfassung abgeleitet werden. Jeder von ihnen schwört und verpflichtet sich, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verfassung auszuüben.

### **Artikel 44**

1. Die Kofürsten sind das Symbol und die Garantie für das Bestehen und die Fortdauer Andorras, sowie seiner Unabhängigkeit und der Erhaltung des paritätischen Geistes in den traditionsgemäß ausgeglichenen Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Sie bekunden, in Übereinstimmung mit der Verfassung, das Einverständnis des andorranischen Staates bei internationalen Verpflichtungen.

2. Die Kofürsten sind Schiedsgericht über die Arbeit der öffent-

lichen Gewalt und der Institutionen. Auf Verlangen eines jeden von ihnen, des Parlamentspräsidenten (8) oder des Ministerpräsidenten, sind sie regelmäßig über die Angelegenheiten des Staates zu informieren.

**3.** Mit Ausnahme der in der vorliegenden Verfassung vorgesehenen Fälle tragen die Kofürsten keine politische Verantwortung. Die Haftung für die Handlungen der Kofürsten übernehmen diejenigen, die diese Handlungen gegenzeichnen.

#### **Artikel 45**

Die Kofürsten, mit der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder gegebenenfalls des Parlamentspräsidenten, tragen die politische Verantwortung bei:

- a)** Einberufung allgemeiner Wahlen in Übereinstimmung mit der Verfassung;
- b)** Einberufung von Volksabstimmungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 76 und 106 der Verfassung;
- c)** Ernennung des Ministerpräsidenten nach dem in Artikel 71 der Verfassung festgelegten Verfahren;
- d)** Unterzeichnung des Dekrets über die Auflösung des Parlaments nach Artikel 71 der Verfassung;
- e)** Akkreditierung der diplomatischen Vertreter Andorras im Ausland. Die ausländischen Vertreter in Andorra werden vor jedem von ihnen akkreditiert;
- f)** Ernennung der Träger der anderen Institutionen des Staates in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen;
- g)** Unterzeichnung und Verkündung der Gesetze nach Artikel 63 der vorliegenden Verfassung;
- h)** Erklärung, unter den in Kapitel III des Titels IV vorgesehenen

Bedingungen, das Einverständnis des Staates zu Verpflichtungen durch internationalen Verträge;

i) Übernahme von weiteren Handlungen, die ihnen die Verfassung ausdrücklich überträgt.

2. Die in den Abschnitten g) und h) dieses Artikels vorgesehenen Rechtshandlungen müssen gleichzeitig jedem der beiden Kofürsten vorgelegt werden, welche sie ausfertigen und verkünden bzw. das Einverständnis des Staates erklären. Die Veröffentlichung ist innerhalb eines Zeitraums von mindestens acht und höchstens fünfzehn Tagen anzuordnen.

Während dieses Zeitraums können sich die Kofürsten, einzeln oder gemeinsam, mit einem begründeten Antrag an das Verfassungsgericht wenden, daß dieses sich über die Verfassungsmäßigkeit aussprechen solle. Im Falle einer positiven Entscheidung genügt die Unterzeichnung durch wenigstens einen der Kofürsten als Gegenzeichnung.

3. Wenn Umstände zusammentreffen, die einem der Kofürsten die Wahrnehmung der im ersten Abschnitt des vorliegenden Artikels erwähnten Aufgaben innerhalb der verfassungsmäßig vorgesehenen Bedingungen unmöglich machen, muß sein Vertreter dies dem Parlamentspräsidenten oder gegebenenfalls dem Ministerpräsidenten mitteilen.

In diesem Fall werden die Vorgänge, Vorschriften oder Entscheidungen nach Ablauf der bezeichneten Fristen und mit der Unterschrift des anderen Kofürsten und Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten bzw. des Parlamentspräsidenten wirksam.

## **Artikel 46**

1. Die Kofürsten entscheiden frei über:

- a) Die gemeinsame Ausübung des Begnadigungsrechts.
  - b) Die Schaffung und Gestaltung von Verwaltungsstellen, die sie zur Durchführung ihrer verfassungsmäßigen Funktionen für notwendig halten, die Ernennung der Amtsträger und deren rechtliche Einsetzung.
  - c) Die Ernennung der Mitglieder des Direktorium der Justiz (9) gemäß Artikel 89.2 der Verfassung.
  - d) Die Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichts gemäß Artikel 96.1 der Verfassung.
  - e) Die Anforderung eines Gutachtens bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.
  - f) Die Anforderung eines Gutachtens bezüglich der Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge vor ihrer Ratifizierung.
  - g) Das Anstrengen eines Rechtsstreits vor dem Verfassungsgericht aus dem Grund daß, nach den Artikeln 98 und 103 der Verfassung, ihre verfassungsmäßigen Funktionen betroffen sind.
  - h) Die Erklärung des Einverständnisses zum Text eines internationalen Vertrages, in Übereinstimmung mit dem Artikel 66, vor der Ratifizierung in parlamentarischer Sitzung.
2. Die aus den Artikeln 45 und 46 abgeleiteten Handlungen werden von den Kofürsten persönlich ausgeführt, mit Ausnahme der in e), f), g) und h) dieses Artikels vorgesehenen Befugnisse, die durch ausdrückliche Delegation erfolgen können.

#### **Artikel 47**

Der allgemeine Staatshaushalt des Fürstentums muß beiden Kofürsten zur Durchführung ihrer Dienste jeweils den gleichen Betrag assignieren, von dem sie freien Gebrauch machen können.

**Artikel 48**

Jeder Kofürst benennt einen persönlichen Vertreter in Andorra.

**Artikel 49**

Bei Abwesenheit einer der beiden Kofürsten erkennt die vorliegende Verfassung die Gültigkeit der jeweils in ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretungsmechanismen an, um die normale Funktionsfähigkeit der andorranischen Institutionen nicht zu unterbrechen.

# Titel IV

## Über das Parlament

### **Artikel 50**

Das Parlament, Ausdruck der gemischten und paritätischen Vertretung der Bevölkerung und der sieben Gemeinden, repräsentiert das andorranische Volk, übt die Gesetzgebung aus, genehmigt den Staatshaushalt, regt die politischen Handlungen der Regierung an und kontrolliert diese.

### Kapitel I. Über die Organisation des Parlaments

#### **Artikel 51**

1. Die Parlamentarier werden in allgemeinen, freien, direkten und geheimen Wahlen für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Das Mandat der Parlamentarier endet vier Jahre nach ihrer Wahl oder am Tag der Auflösung des Parlaments.
2. Die Wahlen müssen zwischen dreißig und vierzig Tage nach der Beendigung des Mandats stattfinden.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Andorraner, die über die vollen politischen Rechte verfügen.
4. Ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit wird das Wahlverfahren regeln und die Gründe für die Nichtwählbarkeit und die Inkompatibilität der Parlamentarier festlegen.

### **Artikel 52**

Das Parlament ist aus wenigstens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Parlamentarier zusammengesetzt. Die Hälfte von ihnen wird anteilsgleich in jeder der sieben Gemeinden gewählt, die andere Hälfte in einem nationalen Wahlkreis.

### **Artikel 53**

1. Alle Mitglieder des Parlaments sind in gleicher Weise Volksvertreter, haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an keinerlei Aufträge gebunden. Ihr Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
2. Die Parlamentarier haften nicht für die Stimmabgaben und Meinungsäußerungen, die sie in ihren Funktionen abgeben.
3. Im Laufe ihres Mandats können die Parlamentarier nicht festgenommen oder festgehalten werden, es sei denn, sie werden von einer Straftat betroffen. In den anderen Fällen ist für die Entscheidung über ihre Festnahme, für die Eröffnung eines Verfahrens und für die Anklage gegen sie das Strafgericht (10) im Plenum zuständig, für das Gerichtsverfahren der Höchster Gerichtshof.

### **Artikel 54**

Das Parlament erläßt und modifiziert seine Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit der Kammer, bestimmt seinen Haushalt und regelt das Statut für das in seinem Dienst stehende Personal.

### **Artikel 55**

1. Das Präsidium (11) ist das leitende Organ des Parlaments.
2. Das Parlament versammelt sich in verfassungsgebender

Sitzung fünf Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und wählt in derselben Sitzung den Parlamentspräsidenten, den Stellvertretenden Präsidenten und gegebenenfalls andere Mitglieder, die verordnungsgemäß dem Präsidium angehören können.

3. Der Parlamentspräsident und der Stellvertretende Präsident können ihr Amt nicht länger als zwei vollständige, aufeinanderfolgende Wahlperioden ausüben.

### **Artikel 56**

1. Das Parlament versammelt sich in traditionellen, ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, die nach der Geschäftsordnung einberufen werden. Es gibt im Jahr zwei von der Verordnung festgelegte ordentliche Sitzungsperioden. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich, mit Ausnahme des Falles, daß das Parlament mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder das Gegenteil beschließt.

2. Das Parlament kann seine Funktion im Plenum oder in Ausschüssen ausüben. Die Geschäftsordnung sieht die Bildung der Gesetzgebungsausschüsse in der Weise vor, daß diese die Zusammensetzung der Kammer repräsentieren.

3. Das Parlament benennt einen Ständigen Ausschuß, der über die Rechte der Kammer wacht, wenn diese aufgelöst ist oder sich außerhalb der Sitzungsperioden befindet. Der Ständige Ausschuß, unter dem Vorsitz des Parlamentspräsidenten, ist so zusammengesetzt, daß die paritätische Zusammensetzung der Kammer gewahrt wird.

4. Die Parlamentarier können Fraktionen bilden. Die Geschäftsordnung wird die Rechte und Pflichten der Parlamentarier und

der Fraktionen regeln, ebenso wie das Statut der nicht fraktionsgebundenen Parlamentarier.

### **Artikel 57**

1. Zum gültigen Erlaß von Beschlüssen muß das Parlament mit mindestens der Hälfte der Parlamentarier zusammentreten.
2. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie von den anwesenden Parlamentariern mit einfacher Mehrheit gefaßt worden sind, unter Vorbehalt der von der Verfassung festgelegten speziellen Mehrheiten.
3. Die von der Verfassung vorgesehenen Gesetze mit qualifizierter Mehrheit benötigen zu ihrer Bewilligung das endgültige zustimmende Votum der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, mit Ausnahme der Gesetze mit qualifizierter Mehrheit über die Wahlen und Volksabstimmungen, über die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen (12) und über die Übertragungen an diese, welche zu ihrer Verabschiedung das endgültige zustimmende Votum der absoluten Mehrheit der von den Gemeinden gewählten Parlamentariern und der absoluten Mehrheit der durch den nationalen Wahlkreis gewählten Parlamentariern, benötigen.

## Kapitel II. Über das Gesetzgebungsverfahren

### **Artikel 58**

1. Die Gesetzesinitiative obliegt dem Parlament und der Regierung.

2. Drei Gemeinden gemeinsam oder ein Zehntel der nationalen Wählerliste können dem Parlament Gesetzesvorlage unterbreiten.
3. Die Gesetzentwürfe und -vorlage sind vom Plenum und von den Ausschüssen in der von der Verordnung vorgesehenen Form zu verhandeln.

### **Artikel 59**

Das Parlament kann durch Gesetz der Regierung Gesetzgebungsbefugnisse übertragen, die aber auf keinen Fall weiterübertragen werden dürfen.

Das Gesetz über die Übertragung bestimmt die übertragene Materie sowie die Grundsätze und Richtlinien, an die sich die entsprechende Rechtsverordnung der Regierung halten muß, ebenso wie die Frist, in der sie zu erlassen ist. Die Ermächtigung regelt gleichzeitig die Art der parlamentarischen Kontrolle über den delegierten Bereich.

### **Artikel 60**

1. In Fällen äußerster Eile und Notwendigkeit kann die Regierung dem Parlament einen formulierten Text vorlegen, den dieses innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden einstimmig als Gesetz beschließen kann.
2. Gegenstände der Gesetzgebung, die den Gesetzen mit qualifizierter Mehrheit vorbehalten sind, können weder Gegenstand von Rechtsverordnungen noch des im Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahrens sein.

### **Artikel 61**

1. Die Initiative über den Gesetzentwurf des allgemeinen Staats-

haushalts steht ausschließlich der Regierung zu, die ihn zur parlamentarischen Genehmigung mindestens zwei Monate vor Ablauf der vorhergehenden Staatshaushalte vorlegen muß.

2. Der Gesetzentwurf des allgemeinen Staatshaushalts hat in bezug auf seine Erledigung Vorrang gegenüber anderen Angelegenheiten und wird nach einem eigenen Verfahren behandelt, das in der Geschäftsordnung geregelt ist.

3. Wenn das Gesetz des allgemeinen Staatshaushalts nicht vor dem ersten Tag des Haushaltsjahres genehmigt worden ist, gilt der Staatshaushalt der vorhergehenden Haushaltsperiode automatisch als solange verlängert, bis der neue genehmigt wird.

4. Das Gesetz des allgemeinen Staatshaushalts darf keine Steuern einführen.

5. Der Finanzausschuß des Parlaments überprüft jährlich die ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplans.

## **Artikel 62**

1. Die Parlamentarier und die parlamentarischen Fraktionen können die Gesetzentwürfe und -vorschläge abändern.

2. Die Regierung kann beantragen, daß diejenigen Abänderungen nicht debattiert werden, die zu einer Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen im Vergleich zu den im allgemeinen Staatshaushalt vorgesehenen Beträgen führen. Das Parlament kann diesen Antrag mit absoluter Mehrheit der Kammer in einer begründeten Entscheidung ablehnen.

## **Artikel 63**

Nach der Verabschiedung eines Gesetzes durch das Parlament

stellt es der Parlamentspräsident den Kofürsten zu, die es zwischen den folgenden acht und fünfzehn Tagen billigen, bekanntgeben und seine Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Fürstentums Andorra veranlassen.

## Kapitel III. Über die internationalen Verträge

### **Artikel 64**

**1.** Folgende internationale Verträge müssen vom Parlament mit absoluter Mehrheit der Kammer ratifiziert werden:

- a)** Verträge, die den Staat an eine internationale Organisation binden.
- b)** Verträge, die sich auf die innere Sicherheit und auf die Verteidigung beziehen.
- c)** Verträge, die sich auf das Staatsgebiet von Andorra beziehen.
- d)** Verträge, die Einfluß auf die in Titel 11 geregelten Grundrechte haben.
- e)** Verträge, die zu neuen Verpflichtungen für das öffentliche Finanzwesen führen.
- f)** Verträge, die Verfügungen gesetzgeberischer Art treffen oder ändern, oder die zur ihrer Durchführung gesetzgeberische Maßnahmen erfordern.
- g)** Verträge, die die diplomatische Vertretung oder konsularische Funktionen, die Rechtshilfe oder die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung betreffen.

**2.** Die Regierung informiert das Parlament und die Kofürsten über die übrigen internationalen Verträge.

3. Für die Aufhebung internationaler Verträge, welche im Punkt 1 aufgezählten Materien betreffen, ist ebenfalls die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Kammer notwendig.

### **Artikel 65**

Im Interesse des andorranischen Volkes, des Fortschritts oder des internationalen Friedens können gesetzgeberische, verwaltungsmäßige oder gerichtliche Kompetenzen abgetreten werden, unter der Bedingung, daß diese von internationalen Organisationen übernommen werden, und zwar mittels eines Vertrages, der von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlaments ratifiziert werden muß.

### **Artikel 66**

1. Die Kofürsten nehmen an der Verhandlung über diejenigen Verträge teil, welche die Beziehungen zu den Nachbarstaaten beeinflussen, wenn sie die in b), c) und g) des Artikels 64.1 aufgezählten Materien betreffen.
2. Bei der Verhandlung über die im vorgehenden Artikel bezeichneten Verträge muß die andorranische Vertretung neben den von der Regierung ernannten Mitgliedern über je ein Mitglied verfügen, das von jeweils einem der beiden Kofürsten ernannt worden ist.
3. Zur Annahme des Vertragstextes ist das Einverständnis der von der Regierung ernannten Mitglieder, sowie jedes der beiden von den Kofürsten ernannten Mitglieder, notwendig.

### **Artikel 67**

Die Kofürsten werden von allen anderen Vertragsvorschlägen

und internationalen Übereinstimmungen informiert und können, auf Antrag der Regierung und mit parlamentarischer Genehmigung, zu der Verhandlung hinzugezogen werden, wenn das nationale Interesse Andorras dies erfordert.

## Kapitel IV. Über die Beziehungen des Parlaments zur Regierung

### **Artikel 68**

1. In der ersten Sitzung nach jeder Neuwahl des Parlaments, die in einem Zeitraum von acht Tagen nach der konstituierenden Sitzung einberufen werden muß, findet die Wahl des Ministerpräsidenten statt.
2. Die Kandidaten müssen von einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments vorgeschlagen werden. Jeder Parlamentarier kann nicht mehr als einen Kandidaten unterstützen.
3. Die Kandidaten müssen ihr Programm vorstellen und es gilt derjenige als gewählt, der nach einer Debatte in einer ersten öffentlichen und mündlichen Abstimmung die absolute Mehrheit der Stimmen des Parlaments erreicht.
4. Sollte eine zweite Abstimmung notwendig sein, können sich nur die beiden Kandidaten bewerben, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erzielt haben. Es wird derjenige zum Ministerpräsidenten ernannt, der die Stimmenmehrheit erhält.
5. Der Parlamentspräsident gibt den Kofürsten das Ergebnis der Abstimmung bekannt, damit diese den gewählten Kandidaten

zum Ministerpräsidenten ernennen, und zeichnet die Ernennung gegen.

6. Dasselbe Verfahren gilt in allen anderen Fällen in denen das Amt des Ministerpräsidenten zu besetzen ist.

### **Artikel 69**

1. Die Regierung trägt gegenüber dem Parlament solidarisch die politische Verantwortung.

2. Ein Fünftel der Parlamentarier kann mittels eines begründeten Schreibens einen Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten stellen.

3. Nach Abschluß einer Debatte, die in der von der Geschäftsordnung festgelegten Form innerhalb von drei bis fünf Tagen nach dem Mißtrauensantrag stattfindet, schließt sich eine öffentliche und mündliche Abstimmung an. Für die Annahme des Mißtrauensantrags sind die Stimmen der absoluten Mehrheit des Parlaments notwendig.

4. Wenn der Mißtrauensantrag angenommen wird, tritt der Ministerpräsident zurück. Im Anschluß wird sofort nach dem Verfahren vorgegangen, das der vorhergehende Artikel vorsieht.

5. Bevor sechs Monate nach der letzten Wahl des Ministerpräsidenten vergangen sind, kann kein Mißtrauensantrag gestellt werden.

6. Die Parlamentarier, die den Mißtrauensantrag eingebracht haben, dürfen vor Ablauf eines Jahres keinen weiteren Mißtrauensantrag unterzeichnen.

### **Artikel 70**

1. Der Ministerpräsident kann vor dem Parlament über sein

Regierungsprogramm, über eine Erklärung in bezug auf die Allgemeinpolitik oder über eine Entscheidung von besonderer Tragweite die Vertrauensfrage stellen.

2. Das Vertrauen gilt als ausgesprochen, wenn der Antrag in öffentlicher und mündlicher Abstimmung die einfache Mehrheit erhält. Sollte der Ministerpräsident diese Mehrheit nicht erhalten, muß er zurücktreten.

### **Artikel 71**

1. Der Ministerpräsident kann, nach Beratung mit der Regierung und auf seine eigene Verantwortung, die Kofürsten um die vorzeitige Auflösung des Parlaments ersuchen. Das Dekret über die Auflösung muß gleichzeitig die Einberufung von Neuwahlen in Übereinstimmung mit Artikel 51.2 der Verfassung bestimmen.

2. Die Auflösung kann nicht stattfinden, solange ein Mißtrauensantrag anhängig ist oder wenn der Ausnahmezustand erklärt worden ist.

3. Vor Ablauf eines Jahres nach den letzten Wahlen kann keine Auflösung stattfinden.

# Titel V

## Über die Regierung

### **Artikel 72**

1. Die Regierung setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern in der gesetzlich bestimmten Anzahl zusammen.
2. Sie gestaltet unter der Leitung des Ministerpräsidenten die nationale und internationale Politik Andorras. Sie leitet auch die staatliche Verwaltung und ist für den Erlaß von Verordnungen zuständig.
3. Die öffentliche Verwaltung dient dem allgemeinen Interesse mit Objektivität und handelt nach den Prinzipien der Hierarchie, der Effizienz und der Transparenz sowie unter absolutem Gehorsam gegenüber der Verfassung, der Gesetze und der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, die im Titel I erklärt sind. Alle ihre Handlungen unterliegen der Gerichtsbarkeit.

### **Artikel 73**

Der Ministerpräsident wird von den Kofürsten ernannt, nachdem er nach dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren, gewählt worden ist.

### **Artikel 74**

Der Ministerpräsident und die Minister sind in gleicher Weise rechtlich verantwortlich, wie die Parlamentarier.

**Artikel 75**

Der Ministerpräsident, oder gegebenenfalls der verantwortliche Minister, zeichnet die in Artikel 45 vorgesehenen Handlungen der Kofürsten gegen.

**Artikel 76**

Der Ministerpräsident kann, mit Zustimmung der Mehrheit des Parlaments, von den Kofürsten die Einberufung einer Volksabstimmung über Fragen politischen Charakters beantragen.

**Artikel 77**

Die Regierung beendet ihr Mandat bei Abschluß der Legislaturperiode, bei Rücktritt, Tod oder endgültiger Geschäftsunfähigkeit des Ministerpräsidenten durch einen Mißtrauensantrag oder wenn eine Vertrauensfrage keine Mehrheit findet. In all diesen Fällen bleibt die Regierung solange im Amt, bis eine neue gebildet ist.

**Artikel 78**

1. Der Ministerpräsident kann sein Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden ausüben.
2. Die Mitglieder der Regierung können ihr Amt nicht mit dem des Parlamentariers verbinden und können lediglich diejenigen öffentlichen Funktionen ausüben, die sich von ihrer Zugehörigkeit zur Regierung ableiten lassen.

# Titel VI

## Über die Gliederung des Staatsgebietes

### **Artikel 79**

1. Die Gemeindeverwaltungen, als Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Gemeinden, sind öffentliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und lokaler normativer Befugnis zum Erlaß von Anordnungen, Vorschriften und Verfügungen im Rahmen der Gesetze. Innerhalb ihrer Befugnisse, die in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz und der Tradition ausgeübt werden, arbeiten sie unter dem Prinzip der verfassungsmäßig anerkannten und gewährleisteten Selbstverwaltung.
2. Die Gemeindeverwaltungen vertreten die Interessen der Gemeinden, genehmigen und führen den Gemeindehaushalt durch, bestimmen und erledigen öffentliche politische Maßnahmen in ihrem Territorialbereich und betreiben und verwalten alle im Besitz der Gemeinde befindlichen Güter, gleichgültig ob es sich bei diesen um öffentliches Gemeindeeigentum, Privateigentum oder sonstige Vermögensrechte handelt.
3. Ihre Verwaltungsorgane werden demokratisch gewählt.

### **Artikel 80**

1. Im Rahmen der verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Autonomie der Gemeinden werden ihre Befugnisse durch ein

Gesetz mit qualifizierter Mehrheit begrenzt und zwar mindestens in den folgenden Materien:

- a) Einwohnerverzeichnis.
- b) Wählerliste. Beteiligung an der Durchführung des Wahlverfahrens und der Wahlaufsicht, die ihnen nach dem Gesetz zusteht.
- c) Bürgerbefragungen.
- d) Handel, Industrie und berufliche Betätigungen.
- e) Grenzen des Gemeindegebiets.
- f) Eigene und im öffentlichen Besitz der Gemeinde befindliche Güter.
- g) Natürliche Ressourcen
- h) Kataster
- i) Städteplanung
- j) Öffentliche Verkehrswege
- k) Kultur, Sport und soziale Veranstaltungen
- l) Öffentliche Dienste

2. Im Rahmen der Besteuerungsbefugnis des Staates bestimmt das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit die wirtschaftlichen und steuerlichen Befugnisse der Gemeindeverwaltungen zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Diese Befugnisse beziehen sich jedenfalls auf die Nutzung und Ausbeutung der natürlichen Quellen, auf die traditionellen Abgaben und auf die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinden, verwaltungsrechtliche Genehmigungen, Besteuerung von Handels- Industrie- und Berufstätigkeit, sowie Immobilienbesitz.

3. Mittels eines Gesetzes können den Gemeinden staatliche Befugnisse übertragen werden.

### **Artikel 81**

Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltungen zu gewährleisten, bestimmt ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit die Ausgleichszahlungen des allgemeinen Staatshaushalts an die Gemeinden, wobei zunächst für alle Gemeinden, ein gleicher Anteil gewährt wird, neben einem variablen Anteil, der proportional von der Bevölkerungsanzahl, der territorialen Ausdehnung und anderen Umständen abhängt.

### **Artikel 82**

1. Verfahren über die Auslegung oder Ausübung der Befugnisse zwischen allgemeinen staatlichen Organen und den Gemeindeverwaltungen werden vom Verfassungsgericht gelöst.
2. Die Handlungen der Gemeindeverwaltungen sind anhand der gesetzlich bestimmten Mittel sofort vollstreckbar. Gegen sie können verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsmittel eingelegt werden, um ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung zu überprüfen.

### **Artikel 83**

Die Gemeindeverwaltungen besitzen das Recht zur Gesetzesinitiative und sind berechtigt, innerhalb den von der Verfassung festgelegten Bedingungen Normenkontrollklagen einzureichen.

### **Artikel 84**

Die Gesetze werden bei der Regelung der Befugnisse der Unterbezirke (13) einiger Gemeinden sowie deren Beziehungen zu den Gemeindeverwaltungen die Sitten und Gebräuche beachten.

## Titel VII

# Über die Rechtspflege

### **Artikel 85**

1. Die Rechtsprechung wird im Namen des andorranischen Volkes ausschließlich von unabhängigen, unabsetzbaren und in ihren Rechtsprechungsfunktionen lediglich der Verfassung und dem Gesetz unterworfenen Richtern ausgeübt.
2. Es gibt nur eine Gerichtsverfassung. Ihre Struktur, Zusammensetzung, Funktionsweise und das Rechtsstatut ihrer Mitglieder müssen durch Gesetz mit qualifizierter Mehrheit geregelt werden. Sondergerichte sind verboten.

### **Artikel 86**

1. Die Regelung der Zuständigkeit und des auf die Justizverwaltung anwendbaren Verfahrens ist dem Gesetz vorbehalten.
2. Die Urteile werden in allen Fällen begründet, sie sind auf die Rechtsordnung bezogen und werden beweiskräftig zugestellt.
3. Der Strafprozeß ist, außer den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen öffentlich. Sein Verfahren ist in aller Regel mündlich. Der die erste Instanz beendende Urteilsspruch ist von einem anderen gerichtlichen Organ auszusprechen als demjenigen, das die Untersuchung geleitet hat. Dagegen können immer Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Die Vertretung der Interessen der Allgemeinheit kann in

Fällen, die durch die Prozeßordnungen geregelt sind, mittels einer Popularklage geschehen.

### **Artikel 87**

Die Rechtspflege wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von den Amtsrichtern (14), dem Amtsgericht, dem Strafgericht und dem Höchsten Gerichtshof Andorras, sowie von den Präsidenten dieser Gerichte ausgeübt.

### **Artikel 88**

Die Urteile gelten, sobald sie rechtskräftig sind, als abgeurteilte Verfahren und können sie nicht mehr abgeändert oder aufgehoben werden, mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle oder wenn ausnahmsweise das Verfassungsgericht aufgrund einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde zur Ansicht kommt, daß die Urteilssprüche unter Verletzung eines Grundrechtes zustandegekommen sind.

### **Artikel 89**

1. Das Direktorium der Justiz wacht als Repräsentations-, Leitungs- und Verwaltungsorgan der gerichtlichen Organisation und über die Unabhängigkeit und einwandfreie Funktionsweise der Justiz. Alle seine Mitglieder müssen andorranische Staatsbürger sein.

2. Das Direktorium der Justiz besteht aus fünf Mitgliedern, die Andorraner und mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, und denen das Wesen der Justizverwaltung bekannt ist, und zwar aus einem Mitglied für jeden Kofürst, einem für den Parlamentspräsidenten, einem für den Ministerpräsidenten und einem für die

Richter. Der Präsident des Direktoriums der Justiz wird vom Parlamentspräsidenten ernannt.

3. Das Direktorium der Justiz beruft die Richter, übt die Dienstaufsicht über sie aus und sorgt dafür, daß die Justizverwaltung über die geeigneten Mittel zu ihrer reibungslosen Funktionsfähigkeit verfügt. Zum letztgenannten Zweck kann es Berichte vorlegen, um den Erlaß der Gesetze zu beschleunigen, die das Rechtswesen betreffen, oder um eine Mitteilung zu erhalten, in welchem Stadium sich die Gesetzgebung befindet.

4. Ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit über die Rechtspflege regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Direktoriums.

### **Artikel 90**

1. Alle Richter werden, unabhängig von ihrem Rang, für ein verlängerbares Mandat von sechs Jahren ernannt. Die Auswahl findet unter Personen mit juristischer Ausbildung statt, die die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes haben.

2. Die Präsidenten des Amtsgerichts, des Strafgerichts und des Höchsten Gerichtshofes werden vom Direktorium bestimmt. Die Dauer ihres Mandats und die Bedingungen für ihre Wählbarkeit werden in dem in Artikel 89.4 der Verfassung erwähnten Gesetz mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

### **Artikel 91**

1. Das Richteramt ist unvereinbar mit jedem anderen öffentlichen Amt sowie mit der Ausübung einer Handels-, Industrie- oder sonstigen Berufstätigkeit. Die Richter erhalten ihre Honorare ausschließlich aus dem Staatshaushalt.

2. Während seines Mandats darf ein Richter weder verwarnt

noch versetzt, von seinen Funktionen abgesetzt oder seines Amtes enthoben werden, außer wenn dies aufgrund einer Sanktion geschieht, weil er sich eines Verstoßes gegen seine strafrechtliche oder disziplinare Verantwortlichkeit schuldig gemacht hat, und zwar nur in einem durch ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit geregeltes Verfahren und mit allen Rechten auf Anhörung und Verteidigung. Dasselbe Gesetz mit qualifizierter Mehrheit regelt auch die Bedingungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters.

### **Artikel 92**

Der Staat entschädigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der persönlichen Verantwortlichkeit des Schadensverursachers, die durch Justizirrtum oder durch das anormale Funktionieren der Justizverwaltung verursachten Schäden.

### **Artikel 93**

- 1.** Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, über die Verteidigung und Anwendung der Rechtsordnung und über die Unabhängigkeit der Gerichte zu wachen, sowie vor diesen für die Anwendung der Gesetze zur Wahrung der bürgerlichen Rechte und zur Wahrnehmung des Allgemeininteresses zu sorgen.
- 2.** Die Staatsanwaltschaft besteht aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der Regierung vom Direktorium der Justiz ernannt worden sind, und die die Voraussetzungen für das Richteramt erfüllen. Ihr Amt dauert sechs Jahre und kann erneuert werden. Ihr Rechtsstatut wird durch Gesetz geregelt.
- 3.** Die Staatsanwaltschaft, unter Leitung des Generalstaats-

anwaltes, handelt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der inneren Einheit und Hierarchie.

**Artikel 94**

Die Richter und die Staatsanwaltschaft leiten die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Rechtspflege nach den Bestimmungen der Gesetze.

## Titel VIII

# Über das Verfassungsgericht

### **Artikel 95**

1. Dem Verfassungsgericht obliegt die Auslegung der Verfassung als höchste Autorität. Es handelt als Organ der Rechtsprechung und seine Urteile sind bindend für die öffentliche Gewalt und für die Privatpersonen.
2. Das Verfassungsgericht erläßt seine eigene Geschäftsordnung und übt seine Aufgabe nur in Abhängigkeit von der Verfassung und dem Gesetz mit qualifizierter Mehrheit über seine eigene Institution aus.

### **Artikel 96**

1. Das Verfassungsgericht besteht aus vier verfassungsmäßigen Richtern, zu denen nur Personen ernannt werden, die über anerkannte juristische und institutionelle Erfahrung verfügen, und zwar eine für jeden der beiden Kofürsten und zwei für das Parlament. Ihr Mandat hat eine Dauer von acht Jahren und kann nicht während aufeinanderfolgender Perioden erneuert werden. Die Neubesetzung des Verfassungsgerichtes geht stufenweise vor sich. Eine Regelung über Inkompatibilität wird durch das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht, getroffen
2. Den Vorsitz übernimmt alle zwei Jahre der Richter, dem die Präsidentschaft nach dem rotierenden System turnusmäßig zusteht.

### **Artikel 97**

1. Das Verfassungsgericht trifft seine Entscheidungen durch Stimmmehrheit. Beratungen und Stimmabgabe sind geheim. Der Berichterstatter wird immer durch Auslosung ernannt und verfügt über die entscheidende Stimme im Falle von Stimmgleichheit.

2. Die Urteile, die ganz oder teilweise dem Antrag stattgeben, müssen nach der Regelung, die das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit vorschreibt, den Rahmen und das Ausmaß ihrer Rechtswirkung bestimmen.

### **Artikel 98**

Das Verfassungsgericht erkennt:

- a) In Verfahren der Normenkontrolle von Gesetzen, gesetzgebenden Erlassen und der Geschäftsordnung des Parlaments.
- b) Über Anträge zur Erstellung von Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und internationalen Verträgen vor ihrer Annahme.
- c) Verfassungsbeschwerden.
- d) Zuständigkeitskonflikte zwischen den Verfassungsorganen. Hierbei werden als Verfassungsorgane angesehen: die Kofürsten, das Parlament, die Regierung, das Direktorium der Justiz und die Gemeindeverwaltungen.

### **Artikel 99**

1. Normenkontrollklagen gegen Gesetze oder gesetzgebende Erlasse können von einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments, dem Ministerpräsidenten und von drei Gemeindeverwaltungen erhoben werden. Ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments kann eine Normenkontrollklage gegen die Geschäftsordnung der

Kammer einlegen. Die Frist für die Einlegung der Klage beträgt dreißig Tage nach der Veröffentlichung der Norm.

2. Die Erhebung der Klage hebt die Gültigkeit der angefochtenen Norm nicht auf. Das Gericht muß innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten ein Urteil fällen.

### **Artikel 100**

1. Hat ein Gericht in einem Prozeß begründete und vernünftige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines gesetzgebenden Erlasses, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, legt es dem Verfassungsgericht ein Schriftstück vor, in dem es um die Beurteilung der Gültigkeit der betreffenden Norm beantragt.

2. Das Verfassungsgericht kann die Bearbeitung des Schriftstückes ablehnen, ohne daß in diesem Fall die Möglichkeit eines Rechtsmittels besteht. Wird das Schreiben zur Entscheidung angenommen, so muß das Urteil in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten gefällt werden.

### **Artikel 101**

1. Die Kofürsten unter den Bedingungen des Artikels 46.1.f), der Ministerpräsident oder ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments können vor der Ratifizierung von internationalen Verträgen ein Gutachten über deren Verfassungsmäßigkeit fordern. Dieses Verfahren ist vorrangig.

2. Die Bejahung der Verfassungswidrigkeit hindert die Ratifizierung des Vertrages. In jedem Fall bedarf der Abschluß eines internationalen Vertrages, der verfassungswidrige Klauseln enthält, einer vorherigen Änderung der Verfassung.

### **Artikel 102**

Gegen die Handlungen der Organe der öffentlichen Gewalt, die die Grundrechte verletzen, ist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde berechtigt:

- a) Wer Partei oder Streithelfer des vorherigen gerichtlichen Verfahrens war, auf das sich der Artikel 41.2 dieser Verfassung bezieht.
- b) Wer ein legitimes Interesse an Vorschriften oder anderen Handlungen des Parlaments hat, die keine Gesetzeskraft besitzen.
- c) Die Staatsanwaltschaft, bei der Verletzung des Grundrechtes auf gerichtlichen Schutz.

### **Artikel 103**

1. Das Verfahren zwischen verfassungsmäßigen Organen findet statt, wenn eines von ihnen die rechtswidrige Ausführung von Befugnissen seitens des anderen geltend macht, die nach der Verfassung ihm selbst zustehen.
2. Das Verfassungsgericht kann in einer einstweiligen Anordnung die Wirkungen der angefochtenen Normen oder Rechtshandlungen aufheben und gegebenenfalls die Beendigung der Handlungen anordnen, die den Konflikt veranlaßt haben.
3. Das Urteil nennt die umstrittene Befugnis und ordnet sie einer der beteiligten Parteien zu.
4. Der Beginn eines Organstreitverfahrens unterbindet die Vorlage derselben Frage bei der Justizverwaltung.
5. Das Gesetz regelt die Fälle, in denen das Verfahren sich auf die Nichtwahrnehmung von Befugnissen der erwähnten Organe bezieht.

**Artikel 104**

Ein Gesetz mit qualifizierter Mehrheit regelt das Rechtsstatut der Mitglieder des Verfassungsgerichts, die Prozesse vor dem Verfassungsgericht und die Funktionsweise der Institution.

# Titel IX

## Über die Änderung der Verfassung

### **Artikel 105**

Die Initiative zu einer Reform der Verfassung steht beiden Kofürsten zusammen oder einem Drittel der Mitglieder des Parlaments zu.

### **Artikel 106**

Die Verfassungsreform benötigt einen Beschluß des Parlaments, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Kammermitglieder gefaßt wird. Unmittelbar anschließend wird der Vorschlag zur Ratifizierung einer Volksabstimmung vorgelegt.

### **Artikel 107**

Nach Beendigung des in Artikel 106 beschriebenen Vorgangs, fertigen die Kofürsten den neuen Text der Verfassung aus. Dieser erlangt rechtliche Gültigkeit mit der Verkündung.

## Erste Zusatzbestimmung

Die Verfassung erteilt dem Parlament und der Regierung den Auftrag, um gemeinsam mit den Kofürsten, den Regierungen Spaniens und Frankreichs Verhandlungen vorzuschlagen, welche die Unterzeichnung eines internationalen trilateralen Vertrages zum Ziel haben. Dieser soll den Rahmen für die Beziehungen mit den beiden Nachbarstaaten auf der Basis des Respekts vor der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität Andorras bilden.(15)

## Zweite Zusatzbestimmung

Die Ausübung der diplomatischen Vertretung eines Staates in Andorra ist unvereinbar mit der Ausübung jedes anderen öffentlichen Amtes.

## Erste Übergangsbestimmung

1. Dasselbe Parlament, das die vorliegende Verfassung beschlossen hat, eröffnet eine außerordentliche Sitzungsperiode, um mindestens die Geschäftsordnung des Parlaments und des Gesetzes

mit qualifizierter Mehrheit über das Wahlverfahren, die Befugnisse und die Finanzierung der Gemeindeverwaltungen, die Gerichtsverfassung und das Verfassungsgerichts zu beschließen. Diese Sitzungsperiode endet am 31. Dezember 1993.

**2.** Während dieser Periode, die am ersten Werktag nach der Veröffentlichung der Verfassung beginnt, kann das Parlament nicht aufgelöst werden und übt alle Befugnisse aus, die ihm verfassungsgemäß zustehen.

**3.** Am 8. September 1993, Feiertag der Gottesmutter von Meritxell, wird der Parlamentspräsident allgemeine Wahlen ausrufen, die innerhalb der ersten fünfzehn Tage des Monats Dezember des gleichen Jahres durchgeführt werden.

**4.** Die Beendigung dieser Sitzungsperiode beinhaltet die Auflösung des Parlaments und den Rücktritt der Regierung, die in Übereinstimmung mit der Verfassung bis zur Bildung einer neuen Regierung im Amt bleibt.

## Zweite Übergangsbestimmung

**1.** Das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit über die Rechtspflege sieht die gleichmäßige Ernennung von Richtern und Staatsanwälten aus den Nachbarstaaten vor, solange in diesem Punkt nicht anders verfahren werden kann. Dieses Gesetz, wie auch das Gesetz über das Verfassungsgericht, regelt die Ordnung der Nationalität für Richter, die nicht die andorranische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit über die Rechtspflege regelt ebenso die Übergangszeit in bezug auf das Verbleiben derjenigen Richter im Amt, die zur Zeit der Bekanntgabe dieser Verfassung nicht den vorgesehenen akademischen Titel besitzen.
3. Das erwähnte Gesetz mit qualifizierter Mehrheit über die Rechtspflege sieht Anpassungssysteme für diejenigen Prozesse und Verfahren vor, die nach dem in dieser Verfassung vorgesehenen gerichtlichen und prozessualen System anhängig geworden sind, damit das Recht auf Rechtsschutz gewährleistet ist.
4. Die Gesetze und Normen mit Gesetzeskraft, die zur Zeit der Schaffung des Verfassungsgerichts in Kraft sind, können in einer Frist von drei Monaten nach Amtsübernahme der Richter zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Legitimiert zur Anstrengung des Verfahrens sind die im Artikel 99 der Verfassung vorgesehenen Personen.
5. Während der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten der Verfassung können die Repräsentanten der Kofürsten im Direktorium der Justiz nichtandorranischer Nationalität sein.

## Dritte Übergangsbestimmung

1. Die institutionellen Behörden der Kofürsten, deren Befugnisse und Funktionen von dieser Verfassung anderen Staatsorganen übertragen worden sind, werden auf die erwähnten Organe übertragen. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitsausschuß gebildet, bestehend aus einem Vertreter für jeden Kofürst, zwei für das

Parlament und zwei für die Regierung. Der Ausschuß erstellt einen Bericht und legt ihn dem Parlament vor, damit in dem Zeitraum, der in der ersten Übergangsbestimmung genannt ist, die notwendigen Verfügungen getroffen werden können, um die entsprechenden Änderungen bewerkstelligen zu können.

2. Derselbe Ausschuß trifft die notwendigen Anordnungen, um die Dienste der Polizei innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung unter die ausschließliche Aufsicht der Regierung zu stellen.

## **Ausserkrafttreten Entgegenstehender Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden alle früheren Normen außer Kraft gesetzt, soweit ihr Inhalt dieser Verfassung widerspricht.

## Schlussbestimmung

Die Verfassung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Fürstentums Andorra in Kraft.

Nach der Annahme durch das Parlament in feierlicher Sitzung am 2. Februar 1993 und nach der Genehmigung durch das Volk von Andorra durch eine am 14. März 1993 abgehaltene Volksabstimmung machen wir, die Kofürsten, uns diese Verfassung zu eigen, ratifizieren sie und fertigen sie aus, verkünden sie und ordnen ihre Veröffentlichung zum Zweck der allgemeinen Kenntnisnahme an.

Casa de la Vall, 28. April 1993

**François Mitterrand**  
*Präsident der  
französischen Republik  
Kofürst von Andorra*

**Jordi Farràs Forné**  
*Parlamentspräsident*

**Joan Martí Alanís**  
*Bischof von Urgell  
Kofürst von Andorra*

**Erläuterungen zur Übersetzung**

1. *Pareatges* sind zwei Schiedsurteile des XIII. Jahrhunderts zur Lösung des Rechtsstreites zwischen dem Grafen von Foix und dem Bischof von Urgell in bezug auf ihre feudalen Machtbefugnisse über Andorra.
2. *Principat d'Andorra*: Fürstentum von Andorra.
3. *Parròquies*. Territoriale und verwaltungstechnische Einteilung Andorras
4. *Butlletí Oficial del Principat d'Andorra*
5. *Llei qualificada*. Gesetze mit qualifizierter Mehrheit benötigen zu ihrer Bewilligung das endgültige zustimmende Votum der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Parlaments. (Siehe Artikel 57.3)
6. *Consell General*. Einkammer Parlament mit gemischter Zusammensetzung (proportionale nationale Vertretung und Vertretung der Gemeinden)
7. *Recurs d'empara*. Besonderes Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgericht.
8. *Síndic General*. Präsident des Parlaments und dessen Präsidium.
9. *Consell Superior de la Justícia*. Das oberste Organ der Repräsentation, Leitung und Verwaltung der Rechtsorganisationen.
10. *Tribunal de Corts*. Gericht mit ausschließlich strafrechtlichen Befugnissen
11. *Sindicatura*
12. *Comuns*
13. *Quarts* und *Veïnats*
14. *Batlles*
15. Der Vertrag guter Nachbarschaft, Freundschaft und Kooperation zwischen dem Fürstentum Andorra, dem Königreich Spanien und der Französischen Republik wurde am 1. Juni 1993 in Paris und Madrid und am 3. Juni 1993 in Andorra la Vella, unterzeichnet.



CONSELL GENERAL  
PRINCIPAT D'ANDORRA